

## Satzung des Radsportfördervereins „Radsportteam Dassow e.V.“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: „**Radsportteam Dassow e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dassow. Er ist in das Vereinsregister unter der Register-Nr. **VR...496**.....eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Radrennleistungssport im Nachwuchsbereich unserer Region, zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dassow, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. Mitglieder, die nach §10 Abs. 3 wählbar sind,
2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Gastmitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören. Ehrenmitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig, die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig.
4. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt ein halbes Jahr.
7. Ein Mitglied kann, laut § 6 vom Vorstand, aus dem Verein, ausgeschlossen werden.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten Restbetrages und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein verpflichtet.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
10. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeträgen bei kostenintensiven Leistungen des Vereins verpflichtet. Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Satzungsverstöße/Ahndungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregeln verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
  - d) Ausschluss
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) aus sonstigen Gründen.
3. Der Beschluss zu den Maßregeln zu § 6 Nr. 1b), 1c) und 1d) und § 6 Nr. 2a), 2c) und 2d) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versenden. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Beschluss der Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist

- Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von der Satzung unberührt.

### **§ 7 Beiträge, Gebühren**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge so vorzuschlagen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar ist.
3. Mitgliedsbeiträge sind in der Regel vierteljährlich im Abbuchungsverfahren, in voraus zu zahlen. Es ist jedoch auch möglich, am Anfang des Jahres die Zahlung der gesamten Summe zu tätigen.
4. Die Höhe der Zahlung der Beiträge wird durch die Gebührenordnung geregelt.
5. Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
6. Zuwendungen fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

### **§ 8 Vereinsorgane**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, gemäß § 16,
  - b) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen ,
  - d) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften,
  - e) Beschlussfassung über Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten,
  - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
  - g) Wahl des Vorstandes,
  - h) Wahl der Kassenprüfer.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der ersten Dekade jedes Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses beantragen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter. Sie geschieht grundsätzlich in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder durch Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigelegt werden und können den Mitgliedern auch auf dem Postweg bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Gegebenenfalls Wahlen,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit, die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
6. Die Sorgeberechtigten der unter 18 Jahre alten Mitglieder können das Stimmrecht für sie ausüben.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören als zu wählende Mitglieder an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Sponsorenvertreter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann durch den Vorstand ein neues Mitglied berufen werden. Die Mitgliederversammlung wird hiervon informiert. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Beiträge und Gebühren:**

Beiträge und Gebühren, sowie Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, werden in einer gesonderten Beitrags und Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder verursachen.
2. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des Vereins, so haftet er dafür.
3. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## **§ 15 Ordnung**

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnung muss mit einer Mehrheit zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Radsportteams Dassow e.V.“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dassow mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

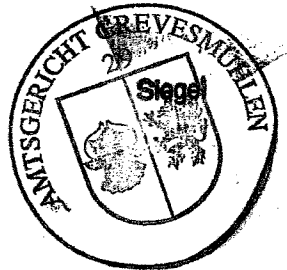
### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01. Oktober 2004 von der Mitgliederversammlung des beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Bestätigung der Mitgliederversammlung:

Lfd. Nr.:	Name	Vorname	Unterschrift
1	MINZINSKI	INES	J. Jozinski
2	Ditz	Christine	Ditz G.
3	Fichberg	Eric	h. Fichberg
4	Polmann	Holger	Polmann
5	Kalfoch	Nicole	Kalfoch
6	Kalfack	Diofer	Kalfack
7	Santowski	Bernol	Santowski
8	Bert	René	Bert
9	Manke	Andreas	Manke

Der Verein, ~~Grevesmühlen~~  
wurde am .....15.11.04.....  
antragsgemäß in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Grevesmühlen eingetragen.



Amtsgericht  
Grevesmühlen, den 15.11.04  
~~Grevesmühlen~~  
Geschäftsstellenverwalterin